

(5) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben unterhält die Zentralstelle internationale Beziehungen.

§ 9

(1) Der Leiter der Zentralstelle wird vom Leiter der Obersten Bergbehörde berufen und abberufen.

(2) Der Leiter der Zentralstelle ist für die Auswahl, den Einsatz und die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter entsprechend den Grundsätzen der sozialistischen Kaderpolitik verantwortlich. Er hat zu gewährleisten, daß als Inspektoren Hoch- oder Ingenieurschulkader tätig werden.

(3) Die Mitarbeiter der Zentralstelle haben sich bei der Lösung der der Zentralstelle übertragenen Aufgaben an dem wissenschaftlich-technischen Höchststand zu orientieren und sich politisch und fachlich zu qualifizieren, um die Wissenschaftlichkeit und Effektivität der Arbeit ständig zu erhöhen.

(4) Die Mitarbeiter der Zentralstelle haben eine hohe Staatsdisziplin zu wahren, konsequent gegen Rechtsverletzungen aufzutreten und stets die Forderungen von Ordnung, Sicherheit, Disziplin und Geheimnisschutz durchzusetzen.

§ 10

(1) Der Leiter der Zentralstelle hat den Leiter der Obersten Bergbehörde über wichtige Probleme innerhalb seines Aufgabenbereiches zu informieren.

(2) Der Leiter der Zentralstelle hat dem Leiter der Obersten Bergbehörde rechtzeitig wissenschaftlich begründete Analysen und Lösungsvorschläge für Aufgaben, deren Entscheidung dem Leiter der Obersten Bergbehörde obliegt, vorzulegen.

§ 11

Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Die Zentralstelle ist juristische Person und Haushaltsorganisation. Sie hat ihren Sitz in Leipzig.

(2) Die Zentralstelle wird im Rechtsverkehr durch den Leiter, im Falle seiner Abwesenheit durch den Stellvertreter des Leiters, vertreten.

(3) Anderen Leitern und Mitarbeitern der Zentralstelle kann Vollmacht zur Vertretung der Zentralstelle im Rechtsverkehr erteilt werden. Vollmachten sind schriftlich zu erteilen.

§ 12

Beschwerden

(1) Verfügungen gemäß § 5 Buchst. a und § 6 sind schriftlich zu erlassen, sind zu begründen und haben eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten. Sie sind dem Betroffenen durch Aushändigung oder Zusendung bekanntzugeben.

(2) Gegen Verfügungen kann innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich Beschwerde unter Angabe der Gründe beim Leiter der Zentralstelle eingelegt werden.

(3) Beschwerden haben aufschiebende Wirkung, wenn die Zentralstelle in der angefochtenen Entscheidung die aufschiebende Wirkung nicht ausdrücklich wegen einer bestehenden Gefährdung ausgeschlossen hat. Beschwerden werden innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Beschwerden endgültig entschieden durch

- den Leiter der Zentralstelle gegen die Verfügungen der Inspektoren der Zentralstelle,
- den Leiter der Obersten Bergbehörde gegen die Verfügungen des Leiters der Zentralstelle.

(4) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

(5) Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und dem Beschwerdeführer auszuhändigen oder zuzusenden.

§ 13

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. März 1986 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 22. Juli 1970 über das Statut der Zentralstelle für das Grubenrettungs- und Gasschutzwesen (GBl. II Nr. 68 S. 491) außer Kraft.

Leipzig, den 31. Dezember 1985

**Der Leiter
der Obersten Bergbehörde
beim Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Tr ö g e r

Anordnung Nr. 9¹ über die Festsetzung von Gebührentarifen des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung vom 9. Januar 1986

Auf Grund des § 13 der Verordnung vom 28. Oktober 1955 über die staatlichen Verwaltungsgebühren (GBl. I Nr. 96 S. 787) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 28. November 1967 über die staatlichen Verwaltungsgebühren (GBl. II Nr. 119 S. 837) und § 8 Abs. 4 des Statuts vom 1. Dezember 1983 des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung (GBl. I Nr. 37 S. 417) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Gebührenordnung des ASMW (Anlage zur Anordnung vom 20. Februar 1968 über die Festsetzung von Gebührentarifen des Deutschen Amtes für Meßwesen und Warenprüfung der Deutschen Demokratischen Republik — Sonderdruck Nr. 574 des Gesetzblattes — zuletzt geändert durch die Anordnung Nr. 8 vom 28. Februar 1985 — GBl. I Nr. 8 S. 95) wird gemäß Anlage ergänzt.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. März 1986 in Kraft.

Berlin, den 9. Januar 1986

**Der Präsident
des Amtes für Standardisierung,
Meßwesen und Warenprüfung**

Prof. Dr. habil. L i l i e
Staatssekretär